

# Satzung

## Hospiz Bottrop Förderverein e.V.

### § 1

#### Name und Sitz

Der Förderverein trägt den Namen: **Hospiz Bottrop Förderverein e.V.** und hat seinen Sitz in Bottrop.

### § 2

#### Vereinszweck

- a) Der Verein umfasst Freunde und Förderer der Hospizarbeit in Bottrop, die sich aus Gründen umfassender Humanität, der Achtung universaler Menschenwürde und Menschenrechte dafür einsetzen, unabhängig von religiösen Überzeugungen, Nationalitäten und Weltanschauungen, schwerkranken Menschen beizustehen und Ihnen ein würdevolles und schmerzfreies Sterben zu ermöglichen.
- b) Der Verein unterstützt die **Hospizgruppe Bottrop e.V.** und ein **Stationäres Hospiz** in Bottrop ideell, finanziell und medienwirksam.

Zugleich sollen die Kenntnisse über moderne Möglichkeiten der Schmerzbehandlung als Bestandteil der Palliativmedizin und der Palliativpflege unter Fachberufen, Angehörigen und der Öffentlichkeit gefördert werden.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung einer Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Austritt
  - Ausschluss
  - Tod bei natürlichen Personen, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
4. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres wirksam.
5. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund gilt u. a. die Nichtzahlung des Jahresbeitrages oder ein vereinschädigendes Verhalten.

Hierfür ist der einstimmige Beschluss des Vorstandes erforderlich. Er wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Mitteilung Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit Dreiviertelmehrheit über den Ausschluss entscheidet.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die für die allgemeinen Aufgaben des Vereins verwendet werden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Darüber hinaus können, wenn es der Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder für erforderlich halten, weitere Sitzungen einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich mit der Angabe der Tagesordnung einberufen.

2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und seine Entlastung nach Rechnungsprüfung
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie der zwei Rechnungsprüfer
  - Beschlussfassung des Haushaltsplanes
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Beschluss von Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der(die) Vereinsvorsitzende oder sein(e) Stellvertreter(in), im Falle seiner (ihrer) Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen muss auf Antrag schriftlich abgestimmt werden.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann frühestens nach einem Monat eine weitere Versammlung einberufen werden, welche in jedem Fall beschlussfähig ist.

Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten. Es können nur Beschlüsse gefasst werden, die zuvor auf der Tagesordnung aufgeführt waren.

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden, der Vereinsmitglied sein muss. Mehrfachvertretung ist nicht zulässig.
7. Über die Versammlung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben wird .

Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Förderverein wird durch einen Vorstand geleitet. Er besteht aus sieben gewählten Mitgliedern:
  - einem, einer Vorsitzenden
  - einem, einer stellvertretenden Vorsitzenden
  - einem, einer Schatzmeister(in)
  - einem, einer Schriftführer(in)
  - drei Beisitzern(innen)

Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der(die) Vorsitzende oder der(die) stellvertretende Vorsitzende vertreten.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand rechtswirksam gewählt worden ist.
3. Der bzw. die erste Vorsitzende beruft eine Sitzung des Vorstandes bei Bedarf ein oder wenn dies drei Mitglieder des Vorstandes verlangen. Der Vorstand soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Die Einberufung kann schriftlich oder fernmündlich und muss spätestens 2 Wochen vor der Sitzung erfolgen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig, unter denen sich einer / eine der Vorsitzenden befinden muss. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es können beratende Personen ohne Stimmrecht zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

Die Beschlüsse des Vorstands sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

4. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Nachgewiesene Auslagen können ihnen vom Verein ersetzt werden. Darüber ist ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.

## **§ 9 Auflösung des Vereins und Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Hospizgruppe Bottrop, die es ausschließlich und unmittelbar zweckgebunden und gemeinnützig zu verwenden hat.

## **§ 10 Schlussbestimmung**

Die Satzung wurde am 1. September 1999 verabschiedet.

Geändert in der Mitgliederversammlung v. **24.11.2014**